

Prüfungsordnung für die Lehrgänge des Instituts für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. (IWB) an der Hochschule 21 gGmbH

(Stand 18.03.2009)

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zertifikat
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Beauftragte/r für Prüfungsangelegenheiten
- § 5 Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Inkrafttreten

- Anlage 1a: Abschlusszertifikat Lehrgang „Energiesparberatung im Vertrieb“
- Anlage 1b: Abschlusszertifikat Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“
- Anlage 1c: Abschlusszertifikat Aufbaulehrgang „Energieberatung im Nichtwohnungsbau“
- Anlage 2a: Stoffübersicht zum Lehrgang „Energiesparberatung im Vertrieb“
- Anlage 2b: Stoffübersicht zum Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“
- Anlage 2c: Stoffübersicht zum Aufbaulehrgang „Energieberatung im Nichtwohnungsbau“

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Lehrgang „Energiesparberatung im Vertrieb“ sollen durch die Prüfung nachweisen, dass sie in der Lage sind, Baukunden hinsichtlich energiesparender Baumaßnahmen zu beraten und bauliche und anlagentechnische Energiekennzahlen für bestehende Wohngebäude zu bestimmen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“ sollen durch die Prüfung nachweisen, dass sie in der Lage sind, bauliche und anlagentechnische Energiekennzahlen zu bestimmen sowie Energieberatungen für Wohngebäude durchzuführen.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Aufbaulehrgang „Energieberatung im Nichtwohnungsbau“ sollen durch eine Studienleistung nachweisen, dass sie in der Lage sind, bauliche und anlagentechnische Energiekennzahlen zu bestimmen sowie Energieberatungen für Nichtwohngebäude durchzuführen.

§ 2 Zertifikat

(1) Nach erfolgreich bestandener Prüfung im Lehrgang „Energiesparberatung im Vertrieb“ verleiht das Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. ein Zertifikat nach Anlage 1a mit der Stoffübersicht nach Anlage 2a auf der Rückseite sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Fortbildung zu bestehenden Wohngebäuden gemäß Anlage 11 Nr. 2 der EnEV 2007.

(2) Nach erfolgreich bestandener Prüfung im Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“ verleiht das Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. ein Zertifikat nach Anlage 1b mit der Stoffübersicht nach Anlage 2b auf der Rückseite sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Fortbildung zu bestehenden Wohngebäuden gemäß Anlage 11 Nr. 2 der EnEV 2007.

(3) Nach erfolgreich bestandener Studienleistung im Aufbaulehrgang „Energieberatung im Nichtwohnungsbau“ verleiht das Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. ein Zertifikat nach Anlage 1c mit der Stoffübersicht nach Anlage 2c auf der Rückseite; dieses Zertifikat bestätigt eine erfolgreiche Fortbildung zu bestehenden Nichtwohngebäuden gemäß Anlage 11 Nr. 3 der EnEV 2007.

(4) Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Lehrgang „Energiesparberatung im Vertrieb“ richtet sich an Teilnehmer/innen mit handwerklicher Vorbildung und hat einen Umfang von 120 Stunden.

(2) Der Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“ richtet sich an Teilnehmer/innen mit abgeschlossenem baufachlichen Studium bzw. an Diplomingenieur/innen anderer Fachrichtungen mit nachgewiesener mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Bauwesen oder Haustechnik und hat einen Umfang von 120 Stunden.

(3) Der Aufbaulehrgang „Energieberatung im Nichtwohnungsbau“ richtet sich an Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs „Gebäude-Energieberatung“ des Instituts für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. oder eines vergleichbaren Lehrgangs und hat einen Umfang von 36 Stunden.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, trifft die/der Prüfungsbeauftragte auf der Grundlage der mit der Anmeldung vorgelegten Nachweise. In Zweifelsfällen ist zusätzlich das Ergebnis eines 30minütigen mündlichen Eignungstests mit dem Bewerber heranzuziehen.

§ 4 Beauftragte/r für Prüfungsangelegenheiten

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Vorstand des Instituts für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. ein/e Prüfungsbeauftragte/r bestellt. Die/der Prüfungsbeauftragte muss Professor/in der Hochschule 21 sein.

(2) Die/der Prüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie/er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und dass die Prüfungsleistungen untereinander vergleichbar sind. Sie/er berichtet regelmäßig dem Vorstand des Instituts für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Die Amtszeit der/des Prüfungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.

§ 5 Prüfer/innen, Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsbeauftragte bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur/zum Prüfer/in und Beisitzer/in können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule 21 bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit Bedarf hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für einen Teil des Prüfungsgebietes erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsgebiete können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die/der Prüfungsbeauftragte stellt sicher, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder des Instituts für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. und die/der Prüfungsbeauftragte haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Studierende/r, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der/dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Die Lehrgangsführung legt fest, in welchen Kursen von den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Wenn Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen oder anstatt einer Prüfungsleistung erbracht werden müssen, besteht in den entsprechenden Kursen Anwesenheitspflicht.
- (3) Die Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer in dem Semester, in dem die Prüfung stattfindet, als Studierende/r des entsprechenden Lehrgangs registriert ist und die Teilnahme an mindestens 70 v.H. der Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2a, 2b bzw. 2c nachgewiesen hat.
- (2) Im Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“ wird darüber hinaus nur zugelassen, wer die Anwesenheit in den Kursen gemäß § 7 (2) nachweist.

§ 9 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
 1. mindestens einer Klausur und
 2. ggf. einer mündlichen Ergänzungsprüfung.
- (2) Die Notwendigkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung wird von der/dem Prüfer/in festgestellt.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der/dem prüfungsberechtigten Lehrenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) Die Klausur im Lehrgang „Energiesparberatung im Vertrieb“ besteht aus zwei zweiteiligen Klausuren von jeweils 90 Minuten, zwischen denen eine Pause von 15 Minuten liegt und deren

Teile bei der ersten Klausur den Schwerpunkten Bautechnik und Haustechnik, bei der zweiten Klausur Marketing, Recht und Vertrieb zuzuordnen sind.

(3) Die Klausur im Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“ besteht aus einer zweiteiligen Klausur von jeweils 90 Minuten, zwischen denen eine Pause von 15 Minuten liegt und deren Teile den Schwerpunkten Bautechnik und Haustechnik zuzuordnen sind.

(4) Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer/einem Prüfer/in und einer/einem sachkundigen Beisitzer/in als Einzelprüfung oder für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die/der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder der/dem Prüfer/in und der/dem Beisitzer/in zu unterschreiben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede/n Prüfer/in sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfer/innen festgesetzten Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

§ 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Studienleistungen können bis zu zweimal, nicht bestandene Prüfungsleistungen nur einmal wiederholt werden.

(2) Eine dritte Wiederholung der Studienleistungen und die Wiederholung der Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn die bisher erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass ein Bestehen nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsbeauftragte.

(3) Die Wiederholung von Studienleistungen wie auch von Prüfungsleistungen ist nur im jeweils nächsten Lehrgang möglich.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die/der Prüfungsbeauftragte nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet darüber die/der Prüfungsbeauftragte.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der/dem Prüfungsbeauftragten zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zertifikats beim Prüfungsbeauftragten zu stellen. Die/der Prüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die/der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 15 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der/dem Prüfungsbeauftragten eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die/der Prüfungsbeauftragte.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der/des Prüfungsbeauftragten richtet, entscheidet, wenn die/der Prüfungsbeauftragte nicht abhilft, der Vorstand des Instituts für Weiterbildung und Bauprüfung e.V.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, leitet die/der Prüfungsbeauftragte den Widerspruch an diese Prüferin/diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die/der Prüfer/in ihre/seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft die/der Prüfungsbeauftragte dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die/der Prüfungsbeauftragte die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer/innen richtet.

(5) Die/der Studierende kann eine/n im Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. Lehrende/n als Sondergutachter/in für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der/dem Studierenden und

der/dem Sondergutachter/in ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Vorstand des Instituts für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. in Kraft.

Buxtehude, den 18.03.2009

A handwritten signature in blue ink, reading "H. Marquardt". The signature is written in a cursive style with a large initial "H".

Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt
(1. Vorsitzender des IWB e.V.)

Anlage 1a



ZERTIFIKAT

Frau / Herr

geb. amin.....

hat am Lehrgang „Energiesparberatung im Vertrieb“ an Kursen aus den umseitig benannten Gebieten im Umfang von 120 Stunden in der Zeit von Februar bis Juni mit Erfolg teilgenommen und die Prüfung mit der Note „.....“ bestanden.

Buxtehude, den

Vorstand des IWB e.V.

Lehrgangsleiter/in

Anlage 1b



ZERTIFIKAT

Frau / Herr

geb. amin.....

hat am Lehrgang „Gebäude-Energieberatung“ an Kursen aus den umseitig benannten Gebieten im Umfang von 120 Stunden in der Zeit von September bis Januar mit Erfolg teilgenommen und die Prüfung mit der Note „.....“ bestanden.

Dieses Zertifikat dient auch zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Buxtehude, den

Vorstand des IWB e.V.

Lehrgangsleiter/in

Anlage 1c



ZERTIFIKAT

Frau / Herr

geb. amin.....

hat am Aufbaulehrgang „Energieberatung im Nichtwohnungsbau“ an Kursen aus den umseitig benannten Gebieten im Umfang von 36 Stunden in der Zeit von März bis Juni mit Erfolg teilgenommen.

Buxtehude, den

Vorstand des IWB e.V.

Lehrgangleiter/in

Anlage 2a

STOFFÜBERSICHT ZUM LEHRGANG „ENERGIESPARBERATUNG IM VERTRIEB“

Einführung: Klimaschutz und Energiepolitik, Ziele und Aufgaben des Wärmeschutzes

Sanierung typischer Altbauten und Konstruktion von Niedrigenergiehäusern

Europäische Wärmeschutznormung

Messtechnik (Endoskopie, Temperatur- und Feuchtemessung, Luftdichtheit, Thermographie)

Heizungstechnik, Trinkwassererwärmung und Lüftung

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Erneuerbare Energien

Beispielhafte EDV-Nachweise zum Wärmeschutz und zum Bestandsenergiepass

Heizkostenabrechnung, Stromeinsparung und Förderprogramme

Basiswissen Marketing, strategisches und operatives Marketing

Grundlagen der Investitionsrechnung

Basiswissen Recht

Führen von Verkaufsgesprächen

Anlage 2b

STOFFÜBERSICHT ZUM LEHRGANG „GEBÄUDE-ENERGIEBERATUNG“

Einführung: Klimaschutz und Energiepolitik, Niedrigenergie- und Passivhäuser

Europäische Wärmeschutznormung

Luftdichtheit von Gebäuden

Wärmebrücken

Schimmelpilz in Wohnungen

Sanierung von Altbauten und Konstruktion von Niedrigenergiehäusern

Heizungstechnik

Heizlastberechnung und Trinkwassererwärmung

Lüftung

Erneuerbare Energien

Energieeinsparverordnung (EnEV)

~~Lichttechnik und~~ Stromeinsparung

Energiesparberatung vor Ort

Beispielhafte Erarbeitung von energetischen Konzepten für Modernisierungsmaßnahmen
(einschließlich Erstellung eines Test-Beratungsberichts)

Förderprogramme

Anlage 2c

**STOFFÜBERSICHT ZUM AUFBAULEHRGANG „ENERGIEBERATUNG
IM NICHTWOHNUNGSBAU“**

Gelehrt wurden die folgenden Inhalte entsprechend EnEV 2007, Anlage 11, Nr. 3:

Bestandsaufnahme und Dokumentation des Gebäudes, der Baukonstruktion und der technischen Anlagen

Beurteilung der Gebäudehülle

Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

Beurteilung von raumluftechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung

Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen

Erbringung der Nachweise

Grundlagen der Beurteilung von Modernisierungsempfehlungen einschließlich ihrer technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit